
1990 **Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1990** **Nr. 10**

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 90	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	189
1. 3. 90	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	194
5. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	195
7. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	196
12. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	197
12. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	198
13. 3. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit	199
13. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	199
14. 3. 90	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	200
15. 3. 90	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße	201

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 28. Februar 1990

Das in Bonn am 6. Oktober 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 14

am 15. Januar 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Februar 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über kulturelle Zusammenarbeit

Accord
de coopération culturelle
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement du Royaume du Maroc

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et
le Gouvernement du Royaume du Maroc,

in dem Wunsch, in beiden Staaten durch freundschaftliche Zusammenarbeit und kulturellen Austausch das gegenseitige Verständnis für die Kultur, das Geistesleben und die Lebensform des anderen Volkes zu fördern –

désireux de promouvoir dans les deux Etats, par une coopération amicale et par des échanges culturels, la compréhension mutuelle de la culture, de la vie intellectuelle et du mode de vie de leurs peuples respectifs,

sind wie folgt übereingekommen:

sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Article 1^{er}

(1) Die Vertragsparteien werden ihre kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausbauen und verstärken.

(1) Les Parties contractantes développeront et renforceront leur coopération culturelle dans la mesure de leurs possibilités.

(2) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis aller Bereiche der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Ziels zu helfen.

(2) Les Parties contractantes s'efforceront d'améliorer la connaissance mutuelle dans tous les domaines culturels de leurs pays et de s'entraider à parvenir à cet objectif.

(3) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Gründung und die Tätigkeit deutsch-marokkanischer Gesellschaften und anderer Organisationen, die den Zielen dieses Abkommens dienen, im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erleichtern und zu fördern.

(3) Les Parties contractantes s'efforceront, dans le cadre des dispositions en vigueur, de faciliter et de promouvoir la création et l'activité de sociétés germano-marocaines et d'autres organisations qui servent les objectifs du présent Accord.

Artikel 2

Article 2

(1) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zu den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung, die Tätigkeit und den Fortbestand von kulturellen Einrichtungen der anderen Vertragspartei zu erleichtern und zu fördern.

(1) Les Parties contractantes s'efforceront, dans le cadre des dispositions légales intérieures respectives et dans les conditions à convenir entre elles, de faciliter et de promouvoir la création, l'existence et l'activité d'institutions culturelles de l'autre Partie contractante.

Kulturelle Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Kulturinstitute, allgemein- und berufsbildende Schulen und nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen.

Sont considérées en particulier comme institutions culturelles, au sens du présent paragraphe, les instituts culturels, écoles d'enseignement général et écoles professionnelles, et établissements éducatifs extrascolaires, bibliothèques et autres institutions scientifiques et culturelles.

(2) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Fachkräften dieser Einrichtungen sowie den von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen im Gastland nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften alle für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise sowie für ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit.

(2) Les Parties contractantes accorderont au personnel de ces institutions envoyé par l'autre Partie ainsi qu'aux membres de leurs familles qui sont à leur charge, dans le pays d'accueil et conformément aux dispositions juridiques respectives, toutes les facilités nécessaires à l'exécution régulière de leurs tâches, à l'entrée et à la sortie ainsi que pour leur séjour et leur activité.

Insbesondere gewähren die Vertragsparteien Abgabefreiheit für das Umzugsgut, das eine Fachkraft, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verlegt, innerhalb von zwölf Monaten nach der Begründung ihres Wohnsitzes im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einführt.

Les Parties contractantes accorderont notamment la franchise des droits pour les effets personnels importés par un expert qui transfère son domicile habituel sur le territoire de l'autre Partie contractante, dans un délai de douze mois à compter de l'établissement de domicile sur le territoire de l'autre Partie contractante.

Die Abgabefreiheit bezieht sich auf die zum persönlichen Gebrauch und für den Hausrat bestimmten Gegenstände, die mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden sind und die mindestens zwölf Monate nach der Einfuhr nicht veräußert oder überlassen werden.

La franchise de droits portera sur les objets d'usage personnel ou destinés au ménage, qui auront été utilisés six mois au minimum avant le déménagement et qui n'auront pas été aliénés ou cédés pour une durée de douze mois au minimum après la date de leur importation.

Die Abgabefreiheit bezieht sich auch auf private Kraftfahrzeuge, die mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung

La franchise de droits s'appliquera également aux véhicules automobiles à usage privé qui auront été utilisés six mois au

benutzt worden sind und die mindestens zwölf Monate nach der Einfuhr nicht veräußert oder überlassen werden.

(3) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, soweit es die geltenden innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften zulassen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, die auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Personen anwendbar sind, zu gewähren.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Organisationen und Einrichtungen der beruflichen Ausbildung und der Weiterbildung für Erwachsene, Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und anderen in der Berufsausbildung stehenden Personen zu Informations-, Studien-, Forschungs- bzw. Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Vertragspartei zur Ausbildung, Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten Stipendien zur Verfügung stellen.

(2) Zum Zweck der einvernehmlichen Vorbereitung der Vergabe der in Absatz 1 genannten Stipendien werden die Vertragsparteien bei der Bearbeitung von Stipendienanträgen die diplomatische Vertretung jeweils des Landes, das die Stipendien bereitstellt, beteiligen.

(3) Die Zuerkennung der in Absatz 1 genannten Stipendien erfolgt durch die zuständigen Stellen derjenigen Vertragspartei, die die Stipendien bereitstellt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien werden sich um die gegenseitige Förderung des Sprachunterrichts in ihren Bildungseinrichtungen insbesondere durch die folgenden Maßnahmen bemühen:

1. Austausch von Lektoren, Beratern und Sprachlehrern;
2. Teilnahme von Lehrern an Schulen und Hochschulen sowie von Studenten an sprachlichen Fortbildungskursen, Teilnahme von Erwachsenen an allgemeinen Sprachkursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden;
3. Austausch von Lehrbüchern, Lehrmitteln und sonstigem Material zum Unterricht und Studium von Sprache und Literatur und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
4. Nutzung der Möglichkeiten, die Hörfunk und Fernsehen für die Verbreitung der Kenntnis der Sprache beider Vertragsparteien bieten.

Die Vertragsparteien werden die Verbreitung der Kenntnis ihrer Sprachen auch mit anderen Mitteln fördern, die sie im Verlauf der Zusammenarbeit für zweckmäßig erachten.

(2) Zur Behandlung der mit dem Unterricht marokkanischer Schüler in der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängenden Fragen werden die Vertragsparteien eine gemischte deutsch-marokkanische Expertenkommission einsetzen.

minimum avant le déménagement et qui n'auront pas été aliénés ou cédés pour une durée de douze mois au minimum après la date de leur importation.

(3) Chacune des Parties contractantes s'efforcera, dans la mesure où le permettent les lois et règlements intérieurs en vigueur, d'accorder l'exemption des impôts et autres taxes applicables aux institutions et aux personnes visées aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus.

Article 3

Dans le domaine de la science et de l'éducation, y compris les établissements d'enseignement supérieur, les écoles d'enseignement général et les écoles professionnelles, les organisations et institutions de formation professionnelle et de perfectionnement pour adultes, les administrations de formation scolaire et professionnelle et autres établissements éducatifs et de recherche, les Parties contractantes s'efforceront, pour encourager la coopération sous toutes ses formes,

- 1) d'appuyer l'envoi réciproque de délégations dans un but d'information et d'échanges d'expériences;
- 2) d'appuyer l'échange de scientifiques, de personnel enseignant, de formateurs, d'étudiants, d'écoliers et autres personnes bénéficiant d'une formation professionnelle, en vue de séjours d'information, d'études, de recherche et de formation;
- 3) de promouvoir l'échange de littérature, de matériel d'enseignement, de matériel audiovisuel et d'information ainsi que de films d'enseignement, dans le domaine scientifique, pédagogique et didactique, ainsi que l'organisation d'expositions spécialisées dans ces domaines.

Article 4

(1) Dans le cadre de leurs possibilités, les Parties contractantes fourniront des bourses à des étudiants et scientifiques qualifiés de l'autre Partie à des fins de formation, de perfectionnement ou de travaux de recherche.

(2) Pour permettre de préparer, d'un commun accord, l'octroi des bourses visées au paragraphe 1 ci-dessus, les Parties contractantes feront intervenir dans l'examen des demandes de bourses la mission diplomatique du pays respectif qui fournit les bourses.

(3) L'octroi des bourses visées au paragraphe 1 ci-dessus incombera aux services compétents de la Partie contractante qui fournit les bourses.

Article 5

(1) Les parties contractantes s'efforceront de promouvoir mutuellement l'enseignement linguistique dans leurs établissements éducatifs, en particulier par les mesures suivantes:

- 1) échange de lecteurs, conseillers et professeurs de langues;
- 2) participation de professeurs enseignant dans des écoles et des établissements d'enseignement supérieur ainsi que d'étudiants, à des cours de perfectionnement linguistique, participation d'adultes à des cours de langue généraux organisés par l'autre Partie;
- 3) échange de manuels d'enseignement, moyens didactiques et autres matériels destinés à l'enseignement et à l'étude des langues et de la littérature, et coopération dans ce domaine;
- 4) utilisation des possibilités offertes par la radiodiffusion et la télévision pour la diffusion de la connaissance des langues des deux Parties contractantes.

Les Parties contractantes encourageront également la diffusion de la connaissance de leurs langues par d'autres moyens considérés comme opportuns au cours de la coopération.

(2) En vue d'étudier les questions en rapport avec l'enseignement dispensé aux élèves marocains en République fédérale d'Allemagne, les Parties contractantes créeront une commission d'experts mixte germano-marocaine.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden prüfen, unter welchen Bedingungen die in den beiden Staaten verliehenen akademischen Diplome und Titel für akademische Zwecke als gleichwertig anerkannt werden können.

Artikel 7

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete des jeweils anderen Landes zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien bemühen, Besuche und andere Kontakte in diesen Bereichen anzuregen, die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen und Veranstaltungen zu erleichtern und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen künstlerischer Ensembles und Gruppen sowie einzelner Künstler zu Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation von Reisen von bildenden Künstlern, Architekten, Komponisten, Schriftstellern, Journalisten und von Mitarbeitern von Verlagen, Bibliotheken, Museen, Archiven sowie anderen Vertretern des kulturellen Lebens zum Erfahrungsaustausch oder zur Information;
4. bei dem Aufbau und der Entwicklung von Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken, Verlagen, Museen und Archiven durch Überlassung von Leihgaben im direkten Austausch zwischen Museen sowie durch Austausch von Büchern und anderen Publikationen, von Archivmaterialien einschließlich Mikrofilmen kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und sozialen Charakters sowie von Schallplatten und Tonbandaufzeichnungen kulturellen Inhalts;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und der Fachliteratur.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Rundfunks die kulturelle Zusammenarbeit der entsprechenden Anstalten ihrer Länder sowie den Austausch von Spiel-, Dokumentar- und Wochenschaufilmen und anderer audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Filmherstellern und -organisationen und der Austausch von Delegationen von Filmschaffenden und einzelnen Fachleuten werden ermutigt werden.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, den Jugendaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports (auch an Schulen und Hochschulen) zu fördern.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Erwachsenenbildung und den Berufsorganisationen ihrer Länder zu fördern sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Zweck der gegenseitigen Information

Article 6

Les Parties contractantes examineront dans quelles conditions l'équivalence des diplômes et titres universitaires délivrés dans les deux pays pourra être reconnue à des fins universitaires.

Article 7

Pour permettre une meilleure connaissance des arts, de la littérature et des domaines apparentés de l'autre pays, les Parties contractantes s'efforceront de prendre l'initiative de visites et d'autres contacts dans ces domaines, de faciliter la mise en œuvre de mesures et de manifestations correspondantes et de s'entraider dans le cadre de leurs possibilités, notamment

- 1) dans l'organisation de tournées d'ensembles et de groupes artistiques ainsi que d'artistes en vue de concerts, représentations théâtrales et autres manifestations artistiques;
- 2) dans l'organisation d'expositions, de conférences et de cours;
- 3) dans l'organisation de voyages d'artistes des différents domaines des beaux-arts, architectes, compositeurs, écrivains, journalistes ainsi que de collaborateurs de maisons d'édition, bibliothèques, musées, archives et d'autres représentants de la vie culturelle en vue d'échanges d'expériences ou à titre d'information;
- 4) dans l'établissement et le développement de relations et de la coopération entre les bibliothèques, maisons d'édition, musées et archives grâce à des prêts dans le cadre d'un échange direct entre les musées, ainsi que par l'échange de livres et autres publications, de matériel d'archives, y compris des microfilms, à caractère culturel, artistique, scientifique et social ainsi que de disques et d'enregistrements sur bande magnétique à contenu culturel;
- 5) dans la publication de traductions d'œuvres relevant du domaine des belles-lettres, des sciences et de la technique.

Article 8

Dans le domaine du film, de la télévision et de la radiodiffusion, les Parties contractantes appuieront, dans la mesure de leurs possibilités, la coopération culturelle des établissements correspondants de leurs pays ainsi que l'échange de films d'action, documentaires et d'actualités ainsi que d'autres moyens audiovisuels susceptibles de servir les objectifs du présent Accord.

La coopération directe entre producteurs et organisations cinématographiques ainsi que l'échange de délégations de cinéastes et de spécialistes seront encouragés.

Article 9

Les Parties contractantes s'efforceront de promouvoir l'échange de jeunes et la coopération entre organisations de jeunesse et autres établissements éducatifs extra-scolaires pour les jeunes.

Article 10

Les Parties contractantes encourageront les rencontres entre sportifs et équipes sportives de leurs pays et s'efforceront de promouvoir la coopération dans le domaine des sports (y compris dans les établissements scolaires et les établissements d'enseignement supérieur).

Article 11

Les Parties contractantes s'efforceront de promouvoir la coopération entre les organisations de la formation des adultes et les organisations professionnelles de leurs pays et de faciliter dans le cadre de leurs possibilités, par des mesures appropriées,

durch geeignete Maßnahmen den Austausch von maßgeblichen Persönlichkeiten aus diesen Organisationen zu erleichtern.

l'échange de personnalités compétentes de ces organisations aux fins de l'information mutuelle.

Artikel 12

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Article 12

Les représentants des Parties contractantes se réuniront en fonction des besoins ou à la demande d'une Partie contractante, dans un des deux Etats alternativement, pour dresser le bilan des échanges réalisés dans le cadre du présent Accord et élaborer des recommandations pour le développement ultérieur de la coopération culturelle.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 13

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement du Royaume du Maroc dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Accord.

Artikel 14

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander davon unterrichten, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Article 14

Le présent Accord entrera en vigueur à la date à laquelle les Parties contractantes s'informeront mutuellement que les conditions intérieures nécessaires à l'entrée en vigueur de l'Accord sont remplies.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen; es verlängert sich stillschweigend jeweils um den gleichen Zeitraum, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Article 15

Le présent Accord est conclu pour une durée de cinq ans; il sera prolongé tacitement de périodes de la même durée s'il n'est pas dénoncé par écrit par l'une des Parties contractantes sous réserve d'un préavis de six mois.

Geschehen zu Bonn am 6. Oktober 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Fait à Bonn, le 6 octobre 1987, en double exemplaire en langues allemande, arabe et française, chacun des trois textes faisant foi.

Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

En cas de divergences dans l'interprétation du texte allemand et du texte arabe, le texte français prévaudra.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédéral d'Allemagne
J. Ruhfus

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Pour le Gouvernement du Royaume du Maroc
Mohamed Benaïssa

**Bekanntmachung
des deutsch-Indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. März 1990

Das in Neu Delhi am 16. Januar 1990 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Indien über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 16. Januar 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Zweites Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1989**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Indien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 10. bis 12. April 1989
geführten Verhandlungen und auf das Verhandlungsprotokoll vom
12. April 1989 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden
Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in
Artikel 2 genannten Vorhaben Finanzierungsbeiträge bis zu ins-
gesamt 95 000 000,- DM (in Worten: fünfundneunzig Millionen
Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Die Finanzierungsbeiträge nach Artikel 1 werden für die
folgenden Vorhaben verwendet:

a) Finanzierungsbeiträge bis zu 93 000 000,- DM (in Worten:
dreiundneunzig Millionen Deutsche Mark) für die folgenden
Vorhaben der sozialen Infrastruktur, des Umweltschutzes und
der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung, wenn nach
Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- aa) Ländliche Wasserversorgung West Bengal
- bb) Rehabilitierung von Wassereinzugsgebieten in Karnata-
taka
- cc) Förderung von Maßnahmen indischer Selbsthilfeorgani-
sationen
- dd) Wiederaufforstung in West Bengal
- ee) Erosionsschutz Changar Range
- ff) Abwasserentsorgung Kashipur
- gg) HUDCO-Bauzentren

b) einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten:
zwei Millionen Deutsche Mark) für die folgende Maßnahme
projektbezogener Vorbereitung und Betreuung von Vorhaben
der Finanziellen Zusammenarbeit:

Begleitmaßnahme zur Lieferung von Zuchtrindern.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Vorhaben
können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesre-
publik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch
andere Vorhaben ersetzt werden. Soweit es sich bei diesen
Vorhaben nicht um Vorhaben der sozialen Infrastruktur, des
Umweltschutzes, der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung

oder der projektbezogenen Vorbereitung und Betreuung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit handelt, werden die Finanzierungsbeiträge in Darlehen umgewandelt.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 3

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beiträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Indien überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 16. Januar 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher, Hindi- und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. Schatzschneider
Hans-Peter Repnik

Für die Regierung der Republik Indien

Bimal Jalan

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Vom 5. März 1990

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten

Jemen, Demokratischer

am 20. Mai 1988.

Der Demokratische Jemen hat seine Beitrittsurkunde am 20. April 1988 in Moskau hinterlegt.

Ungarn hat der Verwahrregierung in London am 10. Januar 1990 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im Jahre 1971 gemachten Vorbehalte zu Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. August 1975 (BGBl. II S. 1204) und vom 16. Oktober 1989 (BGBl. II S. 843).

Bonn, den 5. März 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens
zum Schutz von Fernsehsendungen**

Vom 7. März 1990

Zu dem Europäischen Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (BGBl. 1965 II S. 1234), zuletzt geändert durch das Zusatzprotokoll vom 21. März 1983 zu dem Protokoll vom 22. Januar 1965 (BGBl. 1984 II S. 1014), hat das Generalsekretariat des Europarats mit Schreiben – JJ 367 – vom 14. Januar 1990 folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„ . . .

J'ai l'honneur de me référer à l'Arrangement européen pour la protection des émissions de télévision, ouvert à la signature, à Strasbourg, le 22 juin 1960 (STE N° 34).

L'Article 13 dudit Arrangement, tel que modifié par les Protocoles STE N° 54, 81 et 113 se lit comme suit:

- «1. Le présent Arrangement demeurera en vigueur sans limitation de durée.
2. Toutefois, à partir du 1^{er} janvier 1990, aucun Etat ne pourra demeurer ou devenir partie au présent Arrangement à moins d'être également partie à la Convention internationale sur la protection des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion, signée à Rome, le 26 octobre 1961.»

Le Troisième Protocole additionnel au Protocole à l'Arrangement, ouvert à la signature, à Strasbourg, le 20 avril 1989 avait pour objet de modifier ledit article afin de repousser la date au 1^{er} janvier 1995. Toutefois, au 31 décembre 1989, ce troisième Protocole additionnel n'avait pas été ratifié par tous les Etats Parties à l'Arrangement et n'est donc pas entré en vigueur.

Il en résulte que la Belgique, Chypre, l'Espagne et la Turquie qui ne sont pas Parties à la Convention internationale sur la protection des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion, signée à Rome, le 26 octobre 1961 ne peuvent demeurer Parties à l'Arrangement du Conseil de l'Europe.

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe a par conséquent notifié cette information aux Etats membres ainsi qu'à

„ . . .

ich beehre mich, auf das am 22. Juni 1960 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen [STE*) Nr. 34] Bezug zu nehmen.

Artikel 13 dieses Abkommens in der durch die Protokolle STE Nm. 54, 81 und 113 geänderten Fassung lautet wie folgt:

- „(1) Dieses Abkommen bleibt ohne zeitliche Begrenzung in Kraft.
- (2) Jedoch kann vom 1. Januar 1990 an kein Staat Vertragspartei dieses Abkommens bleiben oder werden, wenn er nicht gleichzeitig Vertragspartei des am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen ist.“

Das am 20. April 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegte Dritte Zusatzprotokoll**) zu dem Protokoll zu dem Abkommen hatte den Zweck, diesen Artikel dahingehend zu ändern, daß der Zeitpunkt auf den 1. Januar 1995 verschoben wurde. Dieses Dritte Zusatzprotokoll war jedoch bis zum 31. Dezember 1989 nicht von allen Vertragsstaaten des Abkommens unterzeichnet worden und ist daher nicht in Kraft getreten.

Demzufolge können Belgien, Spanien, die Türkei und Zypern, die nicht Vertragsparteien des am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen sind, nicht Vertragsparteien des Abkommens des Europarats bleiben.

Der Generalsekretär des Europarats hat diese Mitteilung dementsprechend den Mitgliedstaaten sowie der Weltorganisation für

*) Erläuterung: Série des traités européens (Sammlung der Europarats-Übereinkünfte)

**) vgl. das Gesetz vom 7. Dezember 1989 zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 20. April 1989 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (BGBl. 1989 II S. 986)

l'Organisation Mondiale de la Propriété In- geistiges Eigentum notifiziert (Notifikation
tellectuelle. (Notification JJ2332C Tr./34-1 JJ2332C Tr./34-1 vom 15. Januar 1990).
du 15 janvier 1990)

...»

...“

Dementsprechend endete mit Ablauf des 31. Dezember 1989 die Vertrags-
zugehörigkeit folgender Staaten zu dem Europäischen Abkommen vom 22. Juni
1960 zum Schutz von Fernsehsendungen:

Belgien
Spanien
Türkei
Zypern.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom
30. Januar 1986 (BGBl. II S. 473).

Bonn, den 7. März 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutz von Kulturgut
bei bewaffneten Konflikten**

Vom 12. März 1990

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von
Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II
S. 1233) ist nach ihrem Artikel 33 Abs. 2, das Protokoll
vom 14. Mai 1964 zu der genannten Konvention (BGBl.
1967 II S. 1233, 1300) nach seiner Nummer 10 Buchsta-
be b für

Peru am 21. Oktober 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachungen vom 18. Januar 1988 (BGBl. II S. 122)
und vom 12. Juli 1989 (BGBl. II S. 664).

Bonn, den 12. März 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten
der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT**

Vom 12. März 1990

Das Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT (BGBl. 1980 II S. 705) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am 2. März 1989
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:	

(Übersetzung)

«En application de l'article 15 du présent protocole, le Gouvernement de la République française réserve l'application de l'article 7 paragraphe 1 (e) tant que l'organisation INTELSAT n'aura pas instauré un impôt interne effectif sur la rémunération de son personnel.»

„In Anwendung des Artikels 15 dieses Protokolls macht die Regierung der Französischen Republik einen Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe e, solange die INTELSAT keine wirksame interne Besteuerung der Bezüge ihres Personals eingeführt hat.“

Griechenland	am 2. Oktober 1988
Philippinen	am 13. Juli 1988

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1988 (BGBl. II S. 972), die hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für die Philippinen berichtigt wird.

Bonn, den 12. März 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzabkommens
zum deutsch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit**

Vom 13. März 1990

Nach Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. II S. 890) wird bekanntgemacht, daß das Zweite Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 und die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 3

am 1. April 1990

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 21. Februar 1990 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 13. März 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen
Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**

Vom 13. März 1990

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für die

Bahamas am 7. Juni 1989

in Kraft getreten. Die Bahamas haben ihre Beitrittsurkunde am 7. Juni 1989 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. September 1989 (BGBl. II S. 823).

Bonn, den 13. März 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. März 1990

Das in Lilongwe am 7. Februar 1990 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 7. Februar 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. März 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Malawi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Distrikt-
krankenhaus Machinga“, wenn nach Prüfung die Förderungswür-
digkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu
insgesamt 16 000 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen Deut-
sche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder
für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des Vorhabens „Distriktkrankenhaus Machinga“ von der Kre-
ditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet
dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vor-
haben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kre-
ditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzie-
rungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundes-
republik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 7. Februar 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
Chiwaula

**Bekanntmachung
des deutsch-ungarischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße**

Vom 15. März 1990

Das in Budapest am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag des Inkrafttretens wird besonders bekanntgemacht.

Bonn, den 15. März 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ungarn –

in dem Wunsch, den beiderseitigen grenzüberschreitenden
Güterverkehr und den Transitverkehr auf der Straße zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Abkommen regelt im Rahmen des geltenden Rechts beider Seiten den von einer der beiden Seiten ausgehenden oder dort hinführenden grenzüberschreitenden Güterverkehr (Wechselverkehr) auf der Straße sowie den Transitverkehr durch das jeweilige Gebiet mit Kraftfahrzeugen, die bei einer der beiden Seiten zugelassen sind.

Artikel 2

(1) Unternehmer beider Seiten bedürfen für Beförderungen im Güterverkehr auf Straßen der anderen Seite einer Genehmigung dieser Seite, ausgenommen die im Protokoll nach Artikel 11 freigestellten Beförderungen.

(2) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt. Sie gilt gleichzeitig für den von dem genehmigten Kraftfahrzeug gezogenen Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig davon, wo derselbe zugelassen ist.

Artikel 3

(1) Die Genehmigung berechtigt zur Beförderung im Güterverkehr auf der Straße

- a) zwischen Orten der Seite, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist und Orten der anderen Seite (Wechselverkehr);
- b) mit einem Kraftfahrzeug, das bei einer Seite zugelassen ist über die Straßen der anderen Seite in einen dritten Staat oder umgekehrt (Transitverkehr);
- c) zwischen Orten der anderen Seite und einem dritten Staat, sofern dabei die Seite, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird (Dreiländerverkehr).

(2) Der Inhalt der Genehmigung kann durch Auflagen und Bedingungen eingeschränkt werden. Die Beschränkung darf den Zielen dieses Abkommens nicht widersprechen. Sie ist in die Genehmigungsurkunde einzutragen.

Artikel 4

In der Gemischten Kommission nach Artikel 9 wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verkehrsnachfrage die erforderliche Anzahl von Genehmigungen vereinbart.

Artikel 5

(1) Die Genehmigungen werden vom Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland bzw. vom Minister für Verkehr der Republik Ungarn oder einer jeweils von diesen beauftragten Behörde an Unternehmer für die bei der jeweiligen Seite zugelassenen Kraftfahrzeuge ausgegeben.

(2) Die Genehmigungen werden nur an solche Unternehmer ausgegeben, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Seite, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Güter mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr befördern dürfen.

(3) Die Genehmigung darf nur von dem Unternehmer genutzt werden, für den sie ausgestellt ist. Sie darf vom Unternehmer weder auf einen anderen Unternehmer noch auf ein anderes Kraftfahrzeug übertragen werden.

Artikel 6

Für Unternehmer und Fahrpersonal einer jeden Seite ist das jeweils am Aufenthaltsort geltende Recht verbindlich.

Artikel 7

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Genehmigungen, Kontrolldokumente, Frachtbriefe oder sonstige Beförderungs- und Begleitpapiere sind bei allen in diesem Abkommen geregelten Fahrten oder Beförderungen im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuweisen.

Artikel 8

(1) Bei schweren und wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers oder des Fahrpersonals gegen bei der anderen Seite geltendes Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden der Seite, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Seite, bei der die Zuwiderhandlungen begangen wurden, eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Hinweis an den betreffenden Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den betreffenden Unternehmer;
- c) vorübergehender Ausschluß vom Verkehr;
- d) Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Seite ihn vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(2) Die zuständigen Behörden beider Seiten unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Maßnahmen, die von Gerichten, Vollstreckungs- oder Aufsichtsbehörden beider Seiten auf der Grundlage des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts getroffen werden.

Artikel 9

Vertreter der Verkehrsministerien beider Seiten bilden eine Gemischte Kommission, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten und unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen seine Anpassung an die Verkehrsentwicklung sowie geänderte rechtliche Verhältnisse vorzubereiten. Jede Seite teilt der anderen Seite die von ihr benannten Vertreter mit. Die Gemischte Kommission tritt auf Ersuchen einer der beiden Seiten zusammen.

Artikel 10

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich für jede der beiden Seiten aus bereits geschlossenen zwei-

oder mehrseitigen Übereinkünften im Bereich des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Straße ergeben.

Artikel 11

Beide Seiten regeln die Durchführung dieses Abkommens in einem Protokoll.

Artikel 12

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander notifiziert haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres nach seinem Inkrafttreten. Danach bleibt es unbefristet in Kraft, sofern es nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird; in diesem Fall tritt das Abkommen drei Monate nach Erhalt der Kündigungsmittelung außer Kraft.

Geschehen zu Budapest am 18. Dezember 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Arnot
Dr. Schulte

Für die Regierung der Republik Ungarn

Derszi

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 469. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 52 vom 15. März 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 52 vom 15. März 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.